

Hallenordnung für die Sporthalle Sandersdorf

in der Fassung vom 01.10.2009

Inkrafttreten: 01.10.2009



Hallenordnung für die Sporthalle Sandersdorf

Die Sporthalle Sandersdorf, Am Sportzentrum 23, ist eine kommunale, gemeinnützige Einrichtung. Sie soll im Interesse aller Benutzer in einem sauberen und ordentlichen Zustand erhalten werden. In diesem Sinne verpflichten sich alle Benutzer zur bewussten Einhaltung folgender Punkte:

1.

Allgemeine Vorschriften

1.1

Alle Nutzer dieser Sporthalle sind verpflichtet, sich über den Inhalt dieser Hallenordnung zu informieren. Alle Punkte sind einzuhalten.

1.2

Der Sporthallenbelegungsplan ist von allen Sportgruppen einzuhalten. Die angegebenen Zeiten beziehen sich auf den Zeitraum zwischen dem Betreten und dem Verlassen der Halle. Der jeweils verantwortliche Übungsleiter / Nutzer ist verpflichtet, **jede Nutzung** in das **Belegungsbuch** einzutragen.

1.3

Die Sporthalle darf nur mit Sportschuhen betreten werden, die eine **abriebfeste helle Sohle** aufweisen.

1.4

Speisen und Getränke aller Art dürfen **nicht** mit in die Halle genommen werden. Gleiches gilt für das **Mitnehmen von Tieren** in die Halle.

1.5

Festgestellte Mängel sind **unverzüglich** dem Stadtverantwortlichen zu melden. Die Schäden sind in das Belegungsbuch einzutragen.

1.6

Für vorsätzlich und mutwillig verursachte Schäden haftet der Verursacher, der Sportverein oder bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte.

1.7

Beim Verlassen der Halle ist auf folgendes zu achten:

- Geräte und andere Gegenstände sind wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu stellen
- Wasserhähne und Duschen sind abzustellen;
- das Licht ist in allen Räumen zu löschen;
- alle Türen und Fenster sind zu schließen;
- die Eingangstür ist abzuschließen.

1.8

Der Eigentümer hat das Recht, bei der Nichteinhaltung der Hallenordnung die laufende Nutzung zu unterbinden sowie bestehende Nutzungsverträge zu kündigen.

1.9

Der **Erste-Hilfe-Kasten** befindet sich im **Medienraum**.

1.10

Für das Abhandenkommen persönlicher Gegenstände und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

1.11

Das Abstellen von Fahrrädern oder Krädern in den Vorräumen oder an den Außenwänden der Halle ist **nicht** gestattet.

2.

Vorschriften für den Schulsport und für das Training mit Kindern und Jugendlichen

2.1

Verantwortliche Übungsleiter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer entsprechenden Qualifikation sein.

2.2

Der Sportlehrer oder der verantwortliche Übungsleiter erläutert den Kindern und Jugendlichen die Hallenordnung sowie die entsprechenden Bestimmungen über den Schulsport.

2.3

Das Betreten der Halle ist nur unter Aufsicht des Verantwortlichen gestattet.

Der Sportlehrer bzw. Übungsleiter betritt zuerst und verlässt zuletzt die Räumlichkeiten der Halle.

Er trägt für die Dauer der Nutzung (einschließlich des Waschens und Umziehens) die volle Verantwortung.

2.4

Der Verantwortliche hat darauf zu achten, dass von den Kindern und Jugendlichen nur die von ihm angewiesenen Geräte benutzt werden.

Ein unbefugtes Benutzen von Geräten und Gegenständen ist untersagt.

2.5

Mängel und Schäden im Sinne des Punktes 1.5 sind dem verantwortlichen Sportlehrer bzw. Übungsleiter zu melden.

3. Haftung

3.1

Die Stadt übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

3.2

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

3.3

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

3.4

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Versicherung**4.1**

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie eine vollumfängliche Feuer- und Gebäude-Haftpflichtversicherung (All-Risc-Versicherung) abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Der vom jeweiligen Landessportbund für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.

4.2

Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Zahlung des Nutzungsentgeltes nachzuweisen.

Sandersdorf-Brehna, den 01.10.2009

gez. Grabner, Bürgermeister